

Niederschrift

über die 2. Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Denklingen vom 02.02.2010
im Sitzungssaal des Rathauses in Denklingen – Beginn der Sitzung: 19.30 Uhr

Namen der Gemeinderatsmitglieder

***** *****	anwesend	abwesend entschuldigt/unentschuldigt
Erste Bürgermeisterin Viktoria Horber, Leiterin der Sitzung	Ja	
Becher Thomas	Ja	
Brich Werner	ab Mitte TOP 8)	
Dacher Werner	Ja	
Eberle Hedwig	Ja	
Frieß Andreas	Ja	
Gayer Gabriele	Ja	
Horber Andreas	Ja	
Kettner Tobias	Ja	
Klein Meinrad	Ja	
Martin Wolfgang	Ja	
Rambach Albert	Ja	
Rapp Josef	Ja	
Steger Martin	Ja	
Wöfl Regina	Ja	

Schriftführer: Johann Hartmann

Zur Tagesordnung:

Die Erste Bürgermeisterin Horber eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung des Gemeinderats und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Des Weiteren erkundigt sie sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Tagesordnung:

1. Protokollgenehmigung
2. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
3. Neunzehnte Änderung des Flächennutzungsplans
4. Bebauungsplan „Biogasanlage Flurstück 2826 Gemarkung Denklingen“
5. Bauantrag der Ehegatten Gisela und Alexander Obermeier – Errichtung einer Bergehalle auf dem Flurstück 1180 der Gemarkung Epfach
6. Bauantrag des Stephan Möhrle – Umbau des Wohnhauses und Einbau einer Austragswohnung sowie zwei Ferienwohnungen im ehemaligen Stallgebäude auf dem Anwesen VIA CLAUDIA 63
7. Antrag gemäß Unterschriftenliste auf Kündigung des Schülerbeförderungsvertrages mit dem Schulverband Fuchstal

8. Antrag der Gemeinderatsmitglieder Wolfgang Martin und Regina Wöfl auf Änderung der Richtlinien für die freiwillige Finanzhilfen der Gemeinde Denklingen vom 16.12.2009
9. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung

I. Öffentlicher Teil:

8586) Protokollgenehmigung

Das Protokoll des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungsladung in Fotokopie ausgehändigt. Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll mit 14 : 0 Stimmen.

8587) Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Der Gemeinderat beschließt mit 12 : 2 Stimmen folgende Verordnung:

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Denklingen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen. Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses

der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses

einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses

der Mittellinie des Straßengrundstücks liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 14.03.1997, zuletzt geändert mit Verordnung vom 28.01.2003 außer Kraft.

Denklingen,

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Beschränkt-öffentliche Wege:

- Ahorring
- Am Musikhaus
- An der Bahn
- Bartholomäusweg
- Claudius-Paternus-Weg
- Dorfwehle
- Eichat
- Franz-Kleinhans-Weg
- Friedhofsweg
- Gängele
- Ins Feld
- Keltensteige
- Kirchsteig
- Kirchwehle
- Kistlerweg
- Kölleweg
- Leederer-Feld-Weg
- Rehleweg
- Schulweg
- VIA CLAUDIA
- Winkelerweg
- Zum Berg

Kreisstraßen:

- Bahnhofstraße
- Hauptstraße
- Landsberger Straße
- Leederer Straße
- Mühlestraße
- St.-Anton-Weg
- VIA CLAUDIA
- Weihertalstraße

Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahn-
ränder)

Ortsstraßen:

- Am Malfinger Steig
- Am Schwarzenbach
- Birkenstraße
- Buchweg
- Denklinger Straße
- Dorfstraße
- Eschleweg

- Flößerstraße
- Gewerbestraße
- Haslachstraße
- Industriestraße
- Kriegerdenkmalplatz Epfach
- Lorenz-Paul-Straße
- Menhofer Straße
- Neuwäldleweg
- Raiffeisenstraße
- Römersteinplatz Epfach
- Römerstraße
- St.-Florian-Platz
- VIA CLAUDIA (soweit nicht Gruppe C zugeordnet)
- Wernher-von-Braun-Straße

Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Ortsstraßen:

- Abt-Ulrich-Straße
- Ahornring
- Alpenstraße
- Am Anger
- Am Forchet
- Am Rain
- Am Vogelherd
- Am Weiher
- An den Linden
- An der Bahn
- Auenfeldweg
- Bächleweg
- Bachweg
- Baderweg
- Benefiziumweg
- Bergstraße
- Bischof-Müller-Straße
- Bischof-Wikterp-Ring
- Burghart
- Burgteile
- Claudius-Paternus-Weg
- Dominikus-Zimmermann-Straße
- Donatus-Haugg-Straße
- Eichat
- Emma-Paul-Weg
- Frühlingstraße
- Gartenweg
- Herlukastraße
- Höhenweg
- Im Eschle

- Kellerberg
- Kirchberg
- Kirchplatz
- Kölleweg
- Leimgruben
- Marienweg
- Mathias-Walch-Weg
- Molkereistraße
- Mühlenweg
- Nelkenstraße
- Netzgärten
- Neuwäldleweg
- Pfarrer-Schmid-Weg
- Pfarrgasse
- Postgasse
- Postweg
- Prof.-Dr.-Werner-Straße
- Raiffeisenweg
- Rosenstraße
- Säulingstraße
- Schiebelgasse
- Sonnenbichl
- Sonnenweg
- Sportplatzweg
- Talstraße
- Tulpenstraße
- Unter der Halde
- Unterdorf
- VIA CLAUDIA (im Bereich der Hausnummern 2 – 6 und 45 – 45d)
- Vogtberg
- Vorderberg
- Wangergasse
- Zugspitzstraße

8588) Neunzehnte Änderung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der diesbezüglichen Entwurfsplanung vom 22.01.2010 der Arch.-Büros Reiser aus München und Goslich aus Dießen am Ammersee und beschließt, dass die Verwaltung beauftragt wird, auf der Grundlage dieser Unterlagen die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Des Weiteren wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, die Ausgleichsfläche in ihrem Umfang so gering wie möglich ausfallen zu lassen.

Abstimmungsergebnis 14 : 0

8589) Bebauungsplan „Biogasanlage Flurstück 2826 Gemarkung Denklingen“

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der diesbezüglichen Entwurfsplanung vom 22.01.2010 der Arch.-Büros Reiser aus München und Goslich aus Dießen am Am-

mersee und beschließt, dass die Verwaltung beauftragt wird, auf der Grundlage dieser Unterlagen die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis 12 : 2

8590) Bauvoranfrage der Ehegatten Gisela und Alexander Obermeier – Errichtung einer Bergehalle auf dem Flurstück 1180 der Gemarkung Epfach

Der Gemeinderat lehnt mit 1 : 13 Stimmen ab, dass das gemeindliche Einvernehmen hierzu erteilt werden kann. Der Gemeinderat begründet das damit, dass die Verunstaltung des Landschaftsbildes zu einer Verletzung der natürlichen Eigenart der Landschaft führt, zumal das Vorhaben in einem schutzwürdigen Landschaftsbild (vgl. Landesentwicklungskonzept Bayern) in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist. Auch eine Privilegierung für einen landwirtschaftlichen Betrieb ist nicht zu erkennen, zumal diese Größe jegliches Maß einer Notwendigkeit übertrifft, die Halle nach Norden ausgerichtet ist und wohl mit der Pultdachfläche nach Süden nur dem Anbringen einer Photovoltaikanlage dienen soll.

8591) Bauvoranfrage des Stephan Möhrle – Umbau des Wohnhauses und Einbau einer Austragswohnung sowie 2 Ferienwohnungen im ehem. Stallgebäude auf dem Anwesen VIA CLAUDIA 63

Der Gemeinderat beschließt mit 14 : 0 Stimmen, dass dieser Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen ist.

8592) Antrag gemäß Unterschriftenliste auf Kündigung des Schülerbeförderungsvertrages mit dem Schulverband Fuchstal

Dem Gemeinderat wurden mit der Sitzungsladung folgende Unterlagen in Fotokopie ausgehändigt:

- Antragsschreiben nebst Unterschriftenliste vom 20.01.2010
- Aufstellung der Grundschule Denklingen über die Buskinder im Schuljahr 2009/2010

Es wird eingehend über das Für und Wider einer Änderung des Schülerbeförderungsverkehrs diskutiert. Es sind auch die Befürchtungen im Gemeinderat groß, dass die Mehrausgaben zu keiner bedeutenden Verbesserung der Schulbusfahrtzeiten führen werden.

Letztendlich nimmt der Gemeinderat mit 14 : 0 Stimmen folgenden Vorschlag der Frau Horber an:

Die Angelegenheit wird bis auf weiteres zurückgestellt. Es wird die Entwicklung in der Schülerbeförderung des neuen Schulverbundes Rott/Fuchstal abgewartet. Parallel dazu wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, eine Ausschreibung über die beantragte Änderung der Schülerbeförderung durchzuführen.

8593) Antrag der Gemeinderatsmitglieder Wolfgang Martin und Regina Wölfl auf Änderung der Richtlinien für die freiwilligen Finanzhilfen der Gemeinde Denklingen vom 16.12.2009

Frau Horber sagt zu Beginn der Behandlung dieses Tagessordnungspunktes aus, dass sich auf Grund des kurzen Zeitraumes seit Verabschiedung der Richtlinien keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. Da kein Diskussionsbedarf zu erkennen ist, beantragt sie gemäß Geschäftsordnung, dass über diesen Antrag sofort abgestimmt ist. Dieser Antrag zur Geschäftsordnung wird vom Gemeinderat mit 6 : 8 Stimmen abgelehnt.

Herr Brich nimmt ab sofort an der Sitzung teil. Er war bis dahin beruflich verhindert.

Anschließend debattiert der Gemeinderat über die Anträge der beiden Gemeinderatskollegen, der vor allem auf eine höhere Förderung des Sportheimbaues Denklingen und auf eine Verbesserung der Bezuschussung der Jugendarbeit abzielt.

In den Aussagen der Gemeinderatsmitglieder wird bedauert, dass so ein Antrag gestellt wurde, zumal sich der Gemeinderat in eingehenden Aussprachen schon Gedanken über eine Lösung des Problems gemacht hat. Infolgedessen wird dieser Antrag in der abschließenden Beschlussfassung mit 2 : 13 Stimmen abgelehnt.

8594) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung

Herr Hartmann liest folgende Beschlüsse vor:

8558) Auftrag an Rudolf Reiser zur Erbringung der Architektenleistungen für die Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Solarenergienutzung

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot des Arch.-Büros Rudolf Reiser vom 16.11.2009 über die zwanzigste Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Konzentrationsfläche Solarenergienutzung“ und beschließt mit 13 : 1 Stimmen, dass das Angebot anzunehmen und Herrn Reiser der Auftrag zu erteilen ist, die angebotenen Leistungen auszuführen.

8559) Auftrag an Rudolf Reiser zur Erbringung der Architektenleistungen für die Flächennutzungsplanänderung und für die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ermöglichung der Biogasanlage des Alfred Sporer

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den zwei Angeboten des Arch.-Büros Rudolf Reiser vom 09.11.2009 über die neunzehnte Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Biogasanlage Fl.Nr. 2826, Gemarkung Denklingen“ und über die Neuaufstellung eines Bebauungsplans „Biogasanlage Fl.Nr. 2826, Gemarkung Denklingen“ und beschließt mit 13 : 1 Stimmen, dass die Angebote anzunehmen sind und Herrn Reiser der Auftrag zu erteilen ist, die angebotenen Leistungen auszuführen.

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Frau Erste Bürgermeisterin Horber eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nichtöffentlichen Teil, zu dem eine gesonderte Niederschrift gefertigt wurde.